



# KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Aktuell**  
Ausgabe 01/2013

## Editorial

Schaut man sich die gegenwärtige Diskussion zum Thema Schwarzgeld an, so könnte man fast denken, die Deutschen seien ein Volk der Steuerhinterzieher. Das Gegenteil ist der Fall. Sachsens Ministerpräsident Tillich stellte fest, „der Staat hat kein Einnahmeproblem“. Dies ist angesichts immer neuer Rekorderlöse bei den Steuern auch nicht zu bestreiten.

Nachdenklicher stimmt da schon, dass bei allen wichtigen Projekten (Kita-Ausbau, Schule, Straßensanierungen usw.) unsere Volksvertreter reflexartig rufen: „Kein Geld vorhanden! Wo bleiben denn unsere Steuergelder?“ Wenigstens zum Teil wissen wir es: Flughafen Berlin-Brandenburg, Elbphilharmonie Hamburg, Stuttgart 21. Angesichts dieser Pleiten-, Pech- und Pannenshow wäre es wünschenswert, die Medien würden auch einmal die Diskussionen anregen, ob Steuerverschwendung nicht auch strafbar ist?!

Wie man als Bürger seiner Wut und Ohnmacht Luft verschafft, zeigt der offene Brief vom Träger des Sächsischen St. Georgsorden, Gerard Depardieu. Auch wenn er durch die Annahme der russischen Staatsbürgerschaft viel von seiner Wirkung der Lächerlichkeit Preis gegeben hat, der Kern seines Briefes ist trotzdem wahr – deshalb finden Sie diesen ungekürzt in dieser Ausgabe wieder.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



## Peinlicher Lapsus der Bundesregierung: Klagefrist versäumt

**G**mbHs können Verlustvorträge grundsätzlich dann nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile auf Erwerber übergehen. Bei Übergängen zwischen 25 % bis 50 % gehen die Verlustvorträge quotale unter. Diese Verlustabzugsbeschränkungen sollten nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers jedoch nicht gelten, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebes erfolgt. Die europäische Kommission hatte diese deutsche Regelung allerdings gekippt, weil sie darin eine unionsrechtswidrige staatliche Beihilfe sah. Die Bundesregierung wollte gegen diesen Beschluss Klage erheben, tat dies auch, aber wie sich jetzt herausgestellt hat, nicht fristgerecht. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage abgewiesen, da sie einen Tag nach Ablauf der

Klagefrist eingereicht wurde. Damit dürfen deutsche Finanzämter diese Sanierungsklausel, die grundsätzlich positiv für die Steuerpflichtigen war, ab sofort nicht mehr ansetzen.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung sind derzeit zahlreiche Verfahren anhängig. Das Finanzgericht Hamburg ist beispielsweise der Auffassung gewesen, die Versagung von Verlustverrechnungen bei einem Gesellschafterwechsel sei insgesamt verfassungswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Im Falle eines Falles kann man sich auf dieses Urteil berufen und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht beantragen.

## Steuerfreie Betriebsveranstaltungen

**G**erade liegt die Zeit der Weihnachtsfeiern hinter uns, da planen die ersten Arbeitgeber bereits ein Sommerfest mit der Belegschaft oder einen Betriebsausflug. Damit hieraus steuerlich kein Problemfall wird, sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- a) pro Jahr dürfen nur zwei solcher Veranstaltungen durchgeführt werden und
- b) pro Arbeitnehmer gibt es für jede Veranstaltung eine Freigrenze von 110,00 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

Der Begriff Freigrenze besagt, dass, wenn diese auch nur geringfügig überschritten wird (zum Beispiel 112,00 EUR) die Lohnsteuer auf den gesamten Betrag fällig wird. Abmildernd können Sie als Arbeitgeber

diese Pauschalen mit 25 % übernehmen.

Etwas Hoffnung, dass sich dieser Rahmen zukünftig nach oben bewegen wird, gibt ein neues BFH-Urteil. Die Richter hatten Bedenken, weil diese Grenze von 110,00 EUR (zu DM-Zeiten waren das 200,00 DM) seit Jahren gilt und angesichts der allgemeinen Preissteigerung wohl nicht mehr zeitgemäß ist. Für das Jahr 2007 haben die Richter den Betrag noch als geeignet angesehen, doch haben sie dem Gesetzgeber gleichzeitig den Hinweis gegeben, den Betrag „alsbald neu auf der Grundlage von Erfahrungswissen zu überprüfen“.

Was fällt unter die 110,00 EUR-Grenze? Lohnsteuerfrei sind nur Kosten, die im Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung betreffen. Außerdem dürfen nicht Kosten auf

alle teilnehmenden Mitarbeiter umgelegt werden, die individualisierbar sind (zum Beispiel Taxifahrten). Dieser jeweilige Sachbezug ist nur dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen. Hierfür gibt es eine andere Freigrenze, nämlich die 44,00 EUR-Freigrenze.



## Investition in ein Gebäude: Erhaltungsaufwand oder nachträgliche Herstellungskosten?

**M**it Investitionen in ein Gebäude ist es so eine Sache. Sie können als Erhaltungsaufwendungen sofort im Jahr der Bezahlung abziehbar sein oder aber als nachträgliche Herstellungskosten qualifiziert werden und somit lediglich im Wege der AfA zu berücksichtigen sein, also über Jahre verteilt. Die komplexe Rechtsprechung lässt sich wie folgt vereinfacht zusammenfassen: Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen sind grundsätzlich unabhängig von ihrer Höhe Herstellungskosten (und damit nur über die AfA abziehbar), wenn sie für die Erweiterung eines Gebäudes entstehen. Eine Erweiterung liegt vor, wenn

- a) ein Gebäude aufgestockt oder ein Anbau errichtet wird;
- b) wenn die nutzbare Fläche des Gebäudes (auch nur geringfügig) vergrößert wird

(von Herstellungskosten ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn die Nutzfläche durch eine zuvor nicht vorhandene Dachgarbe, den Anbau eines Balkons oder eine Terrasse über die ganze Gebäudebreite vergrößert wird oder durch ein das Flachdach ersetzendes Satteldach erstmals ausbaufähiger Dachraum geschaffen wird) und wenn zwar nicht die nutzbare Fläche vergrößert

wird, das Gebäude aber dennoch in seiner Substanz vermehrt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn zusätzliche Trennwände eingesetzt werden, bei Einbau einer Alarmanlage, einer Sonnenmarkise, einer Treppe zum Spitzboden, eines Kachelofens oder Kamins.

Sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen liegen hingegen dann vor, wenn der neue Gebäudebestandteil oder die neue Anlage die Funktion des bisherigen Gebäudebestandteils in ähnlicher Weise erfüllt (aus alt wird neu). Das ist zum Beispiel der Fall, wenn:

- a) zusätzlich eine Fassadenverkleidung (zum Beispiel Eternitverkleidung zu Wärme- oder Schallschutzzwecken angebracht wird) oder
- b) eine Heizungsanlage von Einzelöfen auf Zentralheizung umgestellt wird,
- c) ein bereits vorhandenes Fenster vergrößert wird oder
- d) Wände versetzt werden.

Unabhängig gilt: Betragen die Kosten für die Erweiterungsmaßnahme nicht mehr als 4.000,00 EUR je Gebäude, kann der Steuerpflichtige beantragen, den Aufwand als Erhaltungsaufwand zu behandeln. Dies entspricht einer Anweisung aus den Einkommensteuerrichtlinien.



## In aller Munde: das Double Irish Dutch Sandwich – dieses Menü finden Sie auf keiner Speisekarte im Restaurant, trotzdem sollen Sie es bezahlen?

**D**ouble irish dutch sandwich – bei diesem Begriff handelt es sich nicht etwa um eine neue Kreation eines Fernsehkochs, sondern es handelt sich um ein Terminus, mit dem im internationalen Steuerrecht das Modell beschrieben wird, was es amerikanischen Unternehmen ermöglicht, so gut wie keine Steuern zu bezahlen.

Wie die Firmen ihr Sandwich herstellen? Nun, eine US-amerikanische Gesellschaft gründet für ihr weltweites Auslandsgeschäft eine irische Betriebsgesellschaft. Die Anteile dieser Betriebsgesellschaft werden wiederum von einer irischen Holding mit Sitz auf den Bermudas gehalten. Die irische Betriebsgesellschaft bezahlt Lizenzgebühren an eine in den Niederlanden gegründete Gesellschaft. Das holländische Unternehmen zahlt anschließend die Lizenzgebühren an die irische Holdinggesellschaft auf den Bermudas.

Der Geldstrom verläuft also wie folgt: Der Kunde zahlt an die irische Betriebsgesellschaft, die an die niederländische Tochtergesellschaft, diese

wiederum an die Holdinggesellschaft auf den Bermudas. Im Ergebnis zahlen Firmen wie google und Co. für die außerhalb der USA erzielten Gewinne weder in den USA, noch in Irland, noch in Holland und noch auf den Bermudas nennenswert Steuern; in Summe sind es wohl ca. 2,5 %. Durch dieses Konstrukt werden allein US-amerikanische Steuern völlig legal umgangen.

Für Deutschland gibt es aus steuerlicher Sicht kein Grund sich zu beschweren. Dennoch ist die Entrüstung im Bundesfinanzministerium groß. Bei einem Kolloquium über den Kampf gegen aggressive Steuerplanung drohte Ministerialdirigent Sell aus dem Bundesfinanzministerium, dass sich der deutsche Staat das Geld aus anderen Quellen holen will. Entweder sollen Gesetze so geändert werden, dass man direkt auf die Konzerne zugreifen kann oder man erhöht die Steuern beispielsweise für den Buchhändler um die Ecke.

Sie haben richtig gelesen, der Buchhändler um die Ecke soll für die Steuerplanung von Amazon und Co. herangezogen werden nach

Vorstellung deutscher Beamter! Man kann nur hoffen, dass die Stimmen aus den großen deutschen Konzernen und von der Wissenschaft im Bundesfinanzministerium gehört werden. Für deutsche Konzerne sind diese Doppelbefreiungen gar nicht möglich. Prof. Dr. Lüdicke von der Universität Hamburg warnte davor: „Aktionismus zu Lasten der 99 weißen Schafe zu betreiben“. Er wies zu Recht darauf hin, dass der einzige, der steuerlich einen Nachteil aus diesen Gestaltungen hat, die USA sind.

Fazit: Es ist müßig in Deutschland Diskussionen über Steuergestaltungen zu führen, die den deutschen Fiskus gar nicht betreffen. Wenn die USA sehenden Auges auf erhebliche Einnahmen verzichten, so ist dies allein eine Entscheidung der amerikanischen Regierung. Warum dafür deutsche Steuerzahler bluten sollen, entzieht sich jeglicher Logik. Im Übrigen sei angemerkt, dass bei allen Vergleichen vergessen wird, die Kosten für die jeweilige Gesellschaft für die Buchführung und für die Transaktionen der Steuerersparnis gegenüberzustellen.





## Marktpreis statt Listenpreis bei der Berechnung des geldwerten Vorteils – Petition beim Bundestag

**M**it einer bemerkenswerten Aktion hat die Interessensvertretung der Vertriebsunternehmer in Deutschland eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, mit der sie erreichen will, dass der Bundestag die 1%-Regelung für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung von Geschäftswagen überprüft und diese dahingehend abändert, dass anstelle des Kfz-Bruttolistenpreises der ortsübliche Marktpreis eingesetzt wird. Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Listenpreis nicht mehr dem tatsächlichen Preis entspricht, zu dem Hersteller Fahrzeuge verkaufen.

In der Petition wird hervorgehoben, dass von dieser Regelung besonders beruflich Vielreisende aber auch kleinere Unternehmer und Handwerkerbetriebe betroffen sind. Unseres Erachtens zu Recht weist die Petition darauf hin, dass der Listenpreis als Bemessungsgrundlage nicht mehr

den realen Marktgegebenheiten des Kfz-Handel entspricht. Kfz-Händler geben heutzutage üblicherweise Rabatte von 10 % bis zu 40 % auf die Listenpreise. Die pauschale Berechnung der 1%-Regelung führt dann im Ergebnis dazu, dass Fahrzeuge, die preiswert erstanden wurden, die aber einen hohen Listenpreis haben, mit einem überhöhten Privatanteil versteuert werden müssen. Ob die Petition Erfolg hat, bleibt abzuwarten, zu wünschen wäre es ihr und uns allen!



## Achtung bei Familienkrediten!

**E**in Ehepaar hatte seinem Sohn und seinen Enkelkindern Kredite zu 3 % Zinsen eingeräumt. Diese kauften mit dem Geld Immobilien, die an fremde Dritte vermietet wurden. Die an die Eltern gezahlten Kreditzinsen wurden als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt. Soweit so gut, doch das dicke Ende kam, als das Finanzamt diese Zinsen bei der Einkommensteuer der Eltern nicht mit 25 % Abgeltungssteuer versteuern wollte, sondern den normalen Einkommensteuersatz des Ehepaares zu Grunde legte. Dieser betrug 42 %. Der Fall endete vor dem Finanzgericht

Niedersachsen und dieses befand, dass das Finanzamt Recht hatte. Zinsen aus Krediten an Verwandte müssen mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn die Angehörigen ihre Zinsausgaben oder Werbungskosten absetzen können. Der Gesetzgeber wolle damit einen möglichen Gestaltungsmissbrauch bekämpfen und deshalb sei es sachlich in Ordnung, dass Kredite an Familienangehörige schlechter gestellt würden als Kredite an Fremde. Das Urteil ist rechtskräftig, da eine Revision vom Finanzgericht ausgeschlossen wurde.

### Impressum

Herausgeber:  
Klusmeier Wirtschafts- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Königsbrücker Str. 87-89  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 - 80 70 50  
Telefax: 0351 - 80 70 520  
Mail: [info@klusmeier-steuerberatung.de](mailto:info@klusmeier-steuerberatung.de)  
Web: [www.klusmeier-steuerberatung.de](http://www.klusmeier-steuerberatung.de)

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:  
der treibstoff - kreative Kommunikation  
[www.dertreibstoff.de](http://www.dertreibstoff.de)

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch

